

Anhang 3: Hausordnung Ingolstadt-Manching

Anlage 2



Regierung von Oberbayern



14.2-Hausordnung

Fassung 10.08.2018

Die Regierung von Oberbayern erlässt für:

ANKER Oberbayern einschließlich der Unterkunfts-Dependancen, das Ankunfts-zentrum und die Kurzaufnahme

folgende

Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in Liegenschaften der ANKER-Einrichtung Oberbayern (Behördengebäude der Regierung von Oberbayern im Zuständigkeitsbereich von SG 14.2, Unterkunfts-Dependancen) und des Ankunfts-zentrums sowie der Kurzaufnahme aufhalten.

Insbesondere haben sich auch die Mitarbeiter der in den Gebäuden tätigen Behörden und Firmen (insbesondere Unterkunftsleitung, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Handwerker) sowie das medizinische Personal, die Sozialverbände und Ehrenamtlichen an die Hausordnung zu halten.

Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude insbesondere für die Verwaltung sowie Versorgung und die eigentlichen Unterkünfte sowie die zugehörigen Freiflächen im Besitzrecht des Freistaates Bayern (im Folgenden nur noch als „Unterkunft“ bezeichnet).

Besondere schriftliche Dienstanordnungen der Regierung von Oberbayern gehen der Hausordnung vor. Die Hausordnung ist in allen Unterkünften gut sichtbar auszuhängen.

2. Betreiber, Ausübung Hausrecht

2.1 Betreiber des Gebäudes bzw. der Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 14.2. Sie ist Inhaberin des Hausrechts.

2.2 Die Ausübung des Hausrechts ist den Vertretern des Unterkunftsbetreibers (im Folgenden nur noch als „Betreiber“ bezeichnet), der im Einzelfall vorhandenen, im Auftrag des Betreibers tätigen Unterkunftsleitung sowie dem ebenfalls im Auftrag des Betreibers tätigen und von der Unterkunftsleitung weisungsabhängigen Sicherheitsdienst übertragen. Bei Unklarheiten entscheiden der Betreiber vor der Unterkunftsleitung und diese vor dem Sicherheitsdienst. Im Ankunfts-zentrum übt die Leitung des Ankunfts-zentrums bzw. bei deren Abwesenheit die Schichtleitung und nach deren Weisung alle Mitarbeitenden sowie ebenfalls weisungsabhängig der Sicherheitsdienst das Hausrecht aus. Die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des Bewoh-

Postadresse
80634 München

Telefon Vermittlung

E-Mail



Internet
www.regierung-oberbayern.de

ners oder sonstiger sich in der Unterkunft aufhaltender Personen verursacht wurden, sind diese zum Ersatz der dabei entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

- 2.3 In Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, Räume bzw. Zimmer betreten (Einzelheiten dazu in 5.7) und durchsucht, Spinde und sonstige Gegenstände durchsucht, Ausweiskontrollen durchgeführt, unberechtigte Personen auch mit Gewalt der Unterkunft verwiesen oder Hausverbote erteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens können zusätzliche Verbote und Maßnahmen erlassen werden. Auch Anordnungen des Betreibers oder der Unterkunftsleitung (nach Möglichkeit in Absprache mit dem Betreiber) an den Sicherheitsdienst zur Ausübung des Hausrechts sind möglich.
 - 2.4 Am Zugang des abgegrenzten Geländes jeder Unterkunft kann der Betreiber, die Unterkunftsleitung oder der Sicherheitsdienst in Ausübung des Hausrechts Zugangskontrollen und Durchsuchungen zum Schutz der dort aufhältigen Personen und der Gebäude durchführen. Insbesondere im Ankunftscenter sind ergänzende Regelungen möglich. Dabei werden Durchsuchungen der Oberbekleidung von Personen sowie mitgeführter Sachen (z. B. Gepäck) nach unzulässigen Gegenständen (siehe insbesondere Ziff. 4.3 bis 4.7, 15.3, 15.4) durchgeführt. Die Personen dürfen nur von Beschäftigten gleichen Geschlechts durchsucht werden. Ist ein Beschäftigter gleichen Geschlechts nicht anwesend, so dürfen nur die mitgeführten Sachen insbesondere Gepäckstücke sowie die dann auszuhändigenden Oberbekleidungsstücke durchsucht werden. In diesem Fall müssen die Personen zudem die Taschen der am Körper getragenen Oberbekleidung (insbes. Hosentaschen) ausleeren. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der Personen nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die unzulässige Gegenstände mitführen oder sich die Durchsuchung verweigern, wird der Zugang verweigert. Sie können die unzulässigen Gegenstände freiwillig vor dem Zugang entsorgen. In der Unterkunft können bei begründetem Verdacht entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.
3. Bewohner und Berechtigte in der Unterkunft
- 3.1 Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Unterkunft (im Folgenden nur noch als „Bewohner“ bezeichnet) sind Asylsuchende, die in der Unterkunft aufgenommen wurden. Nicht mehr berechtigte Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.
 - 3.2 Die Bewohner und Besucher sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner, der Betreiber sowie Beschäftigte (insbesondere auch Unterkunftsleitung und Sicherheitsdienst) und Nachbarn der Unterkunft weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden. Dies gilt auch für den für den Unterkunftsträger sowie Beschäftigte. Die Bewohner und Besucher haben den Anweisungen des Betreibers, der Unterkunftsleitung sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten, insbesondere unberechtigte Personen die Unterkunft zu verlassen.
 - 3.3 Die Bewohner erhalten einen Hausausweis und die Besucher (gegen Hinterlegung eines Ausweisdokumentes oder eines anderen Pfandes) einen Besucherausweis, die sie stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Betreiber, der Unterkunftsleitung, dem Sicherheitsdienst oder sonstigen Beauftragten, die vom Betreiber hierzu gesondert ermächtigt wurden, vorzuzeigen haben. Auf Aufforderung der genannten Personen haben die Bewohner und Besucher auch ihre amtlichen Personaldokumente (z. B. Ankunftsbescheinigung oder Aufenthaltsgestattung) vorzuzeigen.
 - 3.4 Die Bewohner sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Taucht ein Bewohner unter, wird dieser ausgebucht und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Damit ist in der Regel eine Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (insb. Taschengeld) verbunden.

- 3.5 Zutrittsberechtigt sind neben Polizei, Zoll und Rettungsdiensten im Einsatz grundsätzlich nur Bewohner, der Betreiber, die Unterkunftsführung sowie dauerhaft (regelmäßig eigenes Büro) in der Unterkunft Beschäftigte (insbesondere Dienstleister, Asylsozialberatung). Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet. In bestimmten Fällen (insbesondere Menschen mit Behinderung, Familienangehörige, Rechtsbeistände oder Berater) kann der Betreiber auf mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. In Eilfällen ist der Antrag frist- und formlos möglich. Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigten (insbesondere Handwerker, Lieferanten, Behördenvertreter) ist gegen Nachweis der Berechtigung (z. B. Auftrag, Dienstaussweis, Rücksprache mit dem Betreiber) Zugang zu gewähren.
4. Allgemeines
- 4.1 Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Waren oder Dienste anbieten bzw. Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen dem Betreiber bzw. der Unterkunftsführung unverzüglich zu melden.
- 4.2 Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle der Regierung von Oberbayern zulässig. Bei Lichtbildaufnahmen und sonstigen Aufnahmen sind von allen Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten, die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu wahren.
- 4.3 Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art in der Unterkunft sind grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Fällen kann der Betreiber auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren, etwa für Assistenzhunde oder Diensthunde des Sicherheitsdienstes.
- 4.4 Der Besitz von Waffen gem. § 1 Abs. 2 Waffengesetz jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen), Anscheinswaffen, gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise gefährlichen Messern ist in der Unterkunft verboten. Für den Sicherheitsdienst sind Ausnahmen möglich, diese müssen ausdrücklich durch den Betreiber festgelegt werden. Den Bewohnern ist der Besitz von Passivbewaffnung verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet. Im Falle einer möglichen Strafbarkeit des Besitzes wird Strafanzeige erstattet.
- 4.5 Der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach den Anlagen I bis III zum Betäubungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet. Im Falle einer möglichen Strafbarkeit des Besitzes wird Strafanzeige erstattet.
- 4.6 Der Besitz von mobilen Kochgeräten (z. B. Strom oder Gas) und von leicht verderblichen sowie speziell zum Kochen geeigneten Speisen und Getränken sind den Bewohnern in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und grundsätzlich verwertet.
- 4.7 Der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken sind den Bewohnern in der Unterkunft verboten. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und verwertet.

- 4.8 Es ist verboten, sich in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, in der Unterkunft aufzuhalten oder Gegenstände zu besitzen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Die unzulässigen Gegenstände werden eingezogen und grundsätzlich verwertet.
- 4.9 Jegliche Art der Prostitution und Zuhälterei ist verboten.
- 4.10 Die durch Aushang bekanntgegebenen Essenszeiten müssen eingehalten werden, wenn der Bewohner an der jeweiligen Verpflegung teilnimmt. Darunter fällt auch, die Speiseräume pünktlich wieder zu verlassen.
- 4.11 Dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung und dem Sicherheitsdienst sind unverzüglich zu melden:
- Feuergefahren, Brände,
 - ansteckende Krankheiten,
 - Auftreten von Ungeziefer,
 - Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen,
 - in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung und Bedrohungen sowie
 - sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann, insbesondere geplante Straftaten, Benachteiligungen aufgrund der religiösen Einstellung oder sexuellen Gesinnung, Gewalt in der Familie, Prostitution und Suizidversuche.
- Die Unterkunftsleitung bzw. der Sicherheitsdienst melden diese Vorfälle unverzüglich dem Betreiber und veranlassen die erforderlichen Schritte, wenn Gefahr im Verzug besteht.
- 4.12 Dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung ist rechtzeitig zu melden:
- die Abwesenheit von der Essensausgabe sowie
 - Abfahrt, Rückkehr und Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Tag).
- 4.13 Fundsachen sind unverzüglich bei dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung, bei deren Abwesenheit der Schichtleitung des Sicherheitsdienstes abzugeben. Die Schichtleitung übergibt die Fundsachen am nächsten Werktag dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung.
5. Zuteilung, Ausstattung und Betreten der Zimmer
- 5.1 Die Zimmer werden von dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung sowie den durch diese im Einzelfall Beauftragten zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers. Der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung haben das Recht, aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen. Eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Sie bedarf keiner gesonderten Begründung.
- Ohne vorherige Zustimmung des Betreibers bzw. der Unterkunftsleitung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.
- 5.2 Besonders schutzbedürftigen Bewohnern, dazu können in Einzelfällen Frauen, Familien mit kleinen Kindern oder weitere Personen zählen, denen besonderer Schutz zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Betreiber, ein besonders geeignetes Zimmer, gegebenenfalls in einem gesonderten Gebäude(-trakt/-teil) oder Stockwerk zugeteilt werden.
- Medizinische Gesichtspunkte sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- 5.3 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden

oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung kann auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens des Betreibers oder der Unterkunftsleitung nicht gehaftet, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wird die Belegungskapazität der jeweiligen Zimmer durch das zusätzliche Mobiliar beeinträchtigt, kann vom Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung eine Zwangsäumung durchgeführt werden.

- 5.4 Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen z. B. an Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sind verboten.
 - 5.5 Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an den Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett und der Spind sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
 - 5.6 Der Bewohner hat selbst auf seine persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl haften der Betreiber und die Unterkunftsleitung nicht, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Beim Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle persönlichen Gegenstände zu entfernen. Persönliche Gegenstände, die nicht entfernt werden, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abgeholt werden. Anschließend werden sie auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet.
 - 5.7 Dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung und dem Sicherheitsdienst sowie den durch diese im Einzelfall Beauftragten ist der Zutritt zu den Zimmern in begründeten Fällen jederzeit und auch in Abwesenheit des Bewohners gestattet. Gründe hierfür können insbesondere die Abwehr von Gefahr für Leib und Leben, die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Unterbringung oder der konkrete Verdacht auf einen Verstoß gegen die Hausordnung sein. Nach Möglichkeit sollen Zimmer nur von zwei Personen, wovon zumindest eine das gleiche Geschlecht wie der Bewohner bzw. die Bewohnerin besitzen sollte, betreten werden und nur dann, wenn der Bewohner anwesend ist. Die Privatsphäre der Bewohner ist zu beachten und so weit wie möglich zu gewährleisten. Das Betreten ist in der Regel durch eine vorherige Ankündigung, etwa ein Klopfen, und angemessene Wartezeit anzukündigen. Der Zutritt soll in der Regel tagsüber stattfinden, während der Nachtzeit nur in begründeten Ausnahmefällen. Unterbringungsspezifische Besonderheiten sollen beachtet werden, etwa Zimmer, die nur von Frauen belegt werden, zunächst und vorrangig nur von Frauen betreten werden.
- 6. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage**
- 6.1 Die Bewohner sind verpflichtet, die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen. Insbesondere die Reinigung und die regelmäßige Raumbelüftung (mindestens drei Mal tägliche Stoßlüftung für mindestens fünf Minuten zur Verhinderung von Schimmelbildung) des eigenen Zimmers und der Gemeinschaftsräume obliegen jedem Bewohner selbst. Am Tag des Auszugs ist das Zimmer von persönlichen Gegenständen und Müll zu leeren sowie zu reinigen.
 - 6.2 Hauseingangs-, Teeküchen-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.
 - 6.3 Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Teeküchen-, Waschküchen-, Toiletten-, Bad- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster trifft in erster Linie die Bewohner und Nutzer der jeweiligen Gebäude.

- 6.4 Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung zu melden.

7. Allgemeine Hausruhe (Nachtzeit)

- 7.1 Von 22.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit innerhalb der gesamten Unterkunft nicht gestattet.
- 7.2 Geräusche, insbesondere von Radiogeräten oder Handys sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 7.3 Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner und Nachbarn der Unterkunft in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

8. Müllbeseitigung

- 8.1 Müll und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern und Aschern zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen in die Grünanlagen zu werfen.
- 8.2 Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Essensabfälle sind umgehend zu entsorgen.
- 8.3 Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen. Der Verursacher haftet für die Reinigung und etwaige Schäden.
- 8.4 Auch außerhalb der Unterkunft, insbesondere in unmittelbarer Umgebung, ist Müll stets in Mülleimern zu entsorgen.

9. Antennen, Telefone

Es dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren.

10. Schilder

- 10.1 Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für Anschläge des Betreibers, der Unterkunftsleitung sowie der in der Unterkunft beschäftigten Sozialverbände und Ehrenamtlichen über deren Beratungsangebote. Der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung kann auf mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.
- 10.2 Das Beschriften, Bemalen, Besprühen und Einritzen oder eine sonstige Art von Vandalismus an Gebäuden oder Gegenständen der Unterkunft ist verboten.
- 10.3 Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

11. Schlüssel

- 11.1 Dem Bewohner werden grundsätzlich keine Zimmerschlüssel ausgehändigt. Bei vorübergehendem Verlassen der Unterkunft durch alle Bewohner des Zimmers kann der

Sicherheitsdienst das Zimmer auf Verlangen der Bewohner verschließen, soweit bautechnisch möglich.

Für Frauen-Familienzimmer bzw. geschützte Bereiche kann der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung auf begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren, soweit technisch möglich. Ein Anspruch auf einen eigenen Zimmerschlüssel kann nicht begründet werden. Für die Ausgabe der Schlüssel kann ein Pfand verlangt werden. Das Nähere regelt eine Ergänzung zu dieser Hausordnung.

- 11.2 Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind verboten.

12. Wasser- und Stromverbrauch

- 12.1 Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.

- 12.2 Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in Wohnräumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

13. Waschen und Trocknen der Wäsche

- 13.1 Wäsche darf grundsätzlich nur in den vorhandenen Waschräumen gewaschen werden. Zum Trocknen dürfen nur die für diese Zwecke bestimmten Räume und Plätze und die hierfür angebrachten Vorrichtungen benutzt werden. Insbesondere ist das Aufhängen von Wäsche in den Wohnzimmern, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren grundsätzlich untersagt.

- 13.2 Eine Haftung des Betreibers oder der Unterkunftsleitung bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

14. Nutzung der Teeküchen

- 14.1 Jeder Bewohner erhält in Umsetzung des Sachleistungsprinzips eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Eine Möglichkeit, selbst zu kochen, ist daher nicht erforderlich. Zur Zubereitung von Nahrung für Säuglinge/Kleinkinder (vor allem Auskochen von Babyfläschchen, Erwärmen von Milch bzw. Brei) oder in gesundheitlich begründeten Fällen, wird die Nutzung von Teeküchen, sofern vorhanden, ermöglicht. Die Teeküchen sind, abhängig von der Ausstattung und dem Gesamtkonzept der Unterkunft, versperrt zu halten und nur auf begründete Anforderung durch den Sicherheitsdienst aufzusperren bzw. ist der Schlüssel auszuhändigen. Jeder Benutzer ist zur Sauberhaltung der Teeküche (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten. Nach Benutzung sind die Teeküchen wieder zu verschließen. Die Teeküchen dürfen ausschließlich zur zweckgemäßen Nutzung verwendet werden.

- 14.2 Das Aufbewahren von Speisen in den Teeküchen ist verboten.

15. Brandschutz

- 15.1 Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Aushang) sind zu beachten.

Der Sicherheitsdienst setzt Brandschutzhelfer in jedem Wohngebäude ein und regelt eventuelle Maßnahmen. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Im Brandfall Ruhe bewahren, einen Brandmelder betätigen, den Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung oder den Sicherheitsdienst bzw. wenn von diesen niemand erreichbar ist, unmittelbar die Feuerwehr (Telefon: 112) verständigen und sich in Sicherheit bringen.

- 15.2 Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile oder sonst blockiert werden.

- 15.3 Vorhandene Brandmelder dürfen nicht beschädigt, abmontiert oder manipuliert (z. B. durch Batterieentnahme) werden. Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht; darüber hinaus werden entstandene Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 15.4 Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme von Heiz- und Kochgeräten (insbesondere Strom oder Gas), Bügel- und Haarglätteisen sowie Fernsehgeräten in den Zimmern ist verboten. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Geräte werden von dem Betreiber bzw. der Unterkunftsleitung eingezogen. Sie sind dem Besitzer beim Auszug zurückzugeben, wenn die Aufbewahrung gefahrlos möglich ist und keine Gefahr für andere Asylbewerberunterkünfte darstellen, ansonsten verwertet. Geräte, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abgeholt werden, können auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet werden. Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten des ehemaligen Besitzers verwertet.
- 15.5 Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Lagern leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper. Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände eingezogen und verwertet.
- 15.6 In den Gebäuden der Unterkunft herrscht striktes Rauchverbot (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten). Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Bei Zuwiderhandlungen werden die Rauchutensilien eingezogen und verwertet.
16. Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen
- 16.1 Das Parken und Befahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Unterkunft ist den Bewohnern nicht gestattet. Der Betreiber, die Unterkunftsleitung, der Sicherheitsdienst und Beschäftigte dürfen auf dem Gelände parken, soweit möglich und erforderlich. Feuerwehrezufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten. Eine Haftung des Betreibers oder der Unterkunftsleitung für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- 16.2 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet, soweit nicht zum Erhalt der Unterkunft oder dem Betreiber dienend.
- 16.3 Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung das Fahrzeug oder das Material kostenpflichtig entfernen oder dies auf Kosten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen. Daneben ist Nr. 19.1 anwendbar.
17. Benutzung von Fahrrädern, Kinderwägen und anderen Gegenständen
- 17.1 Das Befahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem ist auf dem Gelände der Unterkunft nur in geeigneten Bereichen und nur so gestattet, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht zu befürchten ist. Eine Haftung des Betreibers für Beschädigungen an Fahrgegenständen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

- 17.2 Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und Ähnlichem innerhalb der Gebäude der Unterkunft ist grundsätzlich verboten.
- 17.3 Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen und sonstigen sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, usw.) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten.
- 17.4 Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung die Fahrräder, Kinderwagen und sperrigen Gegenstände entfernen oder dies auf Kosten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen. Daneben ist Nr. 19.1 anwendbar.

18. Sicherheitsbestimmungen

- 18.1 Das Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgebietes oder von Bedachungen der Unterkunft ist verboten.
- 18.2 Gegenstände dürfen nicht über die Umzäunung geworfen oder hindurchgereicht werden.
- 18.3 Nachbargrundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden.
- 18.4 Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.

19. Zuwiderhandlungen

- 19.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann der Betreiber auch Bewohnern ein vorübergehendes Hausverbot erteilen, bei beharrlichen und intensiven Zuwiderhandlungen auch ein dauerhaftes Hausverbot. Ein vorübergehendes Hausverbot kann auch durch die Unterkunftsleitung oder den Sicherheitsdienst ausgesprochen werden. Wird gegen Nr. 19.4 verstoßen, kann der Betreiber die Steckdose(n) im Zimmer sperren. Im Falle des Mitführens unzulässiger Gegenstände oder einer Verweigerung der Durchsuchung am Zugang kann der Betreiber, die Unterkunftsleitung oder der Sicherheitsdienst auch mit Gewalt den Eintritt verwehren. Stark alkoholisierten/berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zur Unterkunft verweigert werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.
- 19.2 Insbesondere bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot, einem Missbrauch von Notrufen (z. B. unnötiges Auslösen Brandmelder), einer Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Hilfsmitteln (z. B. Beschädigung von Brandmeldern oder Feuerlöschern, Blockieren von Brandschutztüren) oder bei Sachbeschädigungen (z. B. Vandalismus oder Ziehen des Sicherungsbolzens von Feuerlöschern) wird Strafanzeige erstattet.

20. Datenschutz

In (Teilbereichen) der Unterkunft können Videoaufnahmen von Verkehrsflächen angefertigt werden. Gesonderte Schilder weisen darauf hin. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen, sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, aber auch zur Beweissicherung, etwa des Missbrauchs von Brandmeldern. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Absatz 1 BayDSG. Die Aufnahmen werden spätestens nach zwei Monaten automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Für Auskunftsansprüche steht der verantwortliche Sachgebietsleiter 14.2, Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51, 81379 München zur Verfügung. Bei Fragen zum Thema Datenschutz steht der/die Datenschutzbeauftragte der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, 80538 München zur Verfügung.

21. Beschwerden

Bei Beschwerden oder Fragen stehen der Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung zur Verfügung.

Zusätzlich stehen in jeder Dependence Briefkästen bereit, die ausschließlich von Mitarbeitenden der Regierung von Oberbayern geleert werden. Jeder Bewohner hat so die Möglichkeit, sich auch anonym an den Betreiber zu wenden.

22. Gültigkeit

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Hausordnung nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was der Aufsteller der Ordnung gewollt hat, oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

22.2 Diese Hausordnung gilt ab sofort. Frühere Hausordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.


Oberregierungsrat